



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

FFH-Gebietsanmeldung "Keitumer Heide/ Flugplatz Westerland"

1. Hat die Anmeldung des FFH-Gebietes "Keitumer Heide/ Flugplatz Westerland" wirtschaftliche oder sonstige Auswirkungen auf den momentanen Betrieb des Flugplatzes Westerland und wenn ja, welche?

Nein.

In diesem Zusammenhang ist auf § 63 BNatSchG hinzuweisen, wonach u. a. auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken z. B. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Flächen zu gewährleisten ist. Aus dieser Bestimmung wird ein Bestandsschutz der aktuellen Nutzung im Rahmen der hierfür erteilten Zulassung hergeleitet. Diese Regelung ist auch für die jetzt zur Nachmeldung anstehenden Gebiete maßgeblich. Dies bedeutet beispielsweise, dass bei einem Flugplatz weder die für einen sicheren Flugbetrieb erforderliche Herstellung oder Wiederherstellung der Hindernisfreiheit noch die Nutzung des Flughafengeländes u. a. für das Abstellen von Fahrzeugen noch weitere Maßnahmen auf dem Flughafengelände unterbunden werden, soweit sie im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung durchgeführt werden. Bei diesen Maßnahmen sind allerdings nach § 63 Abs. 2 BNatSchG die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere durch frühzeitige Abstimmung der Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde.

Änderungen des Flugplatzes einschließlich seines Betriebes, die über den genehmigten Zustand bei Inkrafttreten des BNatSchG hinausgehen, genießen hingegen keinen Bestandsschutz und unterliegen daher den gleichen Anforderungen, die an sonstige Vorhaben im Zusammenhang mit FFH-Gebieten gestellt werden.

2. Kann die Anmeldung des FFH-Gebietes "Keitumer Heide/ Flugplatz Westerland" wirtschaftliche oder sonstige Auswirkungen auf eine mögliche Erweiterung des Flugbetriebes bzw. einer möglichen baulichen Erweiterung des Flugplatzes Westerland haben und wenn ja, welche?

Ja. Siehe Antwort zu Frage 1, letzter Satz. Wenn die geplante Änderung das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann, ist gemäß § 34 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Führt diese zu einer Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Es kann allerdings dennoch genehmigt werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, und zwar einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).

Wenn jedoch prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten betroffen sind (§ 34 Abs. 4 BNatSchG) können als Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung oder des Schutzes der Zivilbevölkerung stehen oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Andere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses können berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde.

3. Welches ist die fachliche Begründung für die Anmeldung des FFH-Gebietes "Keitumer Heide/ Flugplatz Westerland"?

Die auf dem Flugplatz Westerland vorkommenden landesweit bedeutenden Heiden müssen nach den europäischen Richtlinien vom Land als FFH-Gebiet gemeldet werden.

Das Flughafengelände ist geprägt durch ausgedehnte Heiden, Trockenrasen, Hochstaudenfluren und sonstige Sukzessionsflächen sowie extensiv genutztes Grünland. Im Gebiet kommt eine große Anzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten vor. Wegen der zentralen Lage auf der Geestinsel Sylt ist das Gebiet zugleich Verbindungsfläche zwischen den an der Nordsee und dem Wattenmeer gelegenen Ökosystemen. Eine Besonderheit besteht darin, dass die Heiden hier nicht auf Dünsand, sondern unmittelbar auf Geestboden wachsen, was zu der Ausbildung von besonderen Pflanzengemeinschaften geführt hat, die erstmals von DÖRING (1963) und RAABE (1964) als Arnika-Geestheiden, die vegetationskundlich als Borstgrasrasen eingestuft werden, beschrieben wurden. Diese Quellen werden zur Interpretation der heutigen Situation wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zur vegetationskundlichen Bewertung der Borstgrasrasen auf Sylt herangezogen. Die FFH-

Gebietsauswahl stützt sich auf aktuelle Erfassungen. Das Gebiet ist Teil der ehemals großen Arnika-Geestheiden auf Sylt und gilt somit in seiner Gesamtausdehnung als landesweit repräsentativ. In der östlich angrenzenden Jückermarsch finden sich beweidete Salzwiesen, die von einem naturnahen Prielsystem durchzogen sind sowie trocken-magere Lebensräume in den Randbereichen. In dem Gebiet kommt eine große Anzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten vor.